



Aktenzeichen: **6 II StVK 842/13**

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]
geboren am [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden
vertreten durch den Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen Prozeßkostenhilfe

hier: Widerruf von Besitzerlaubnissen durch Einbehaltung von Gegenständen nach Verlegung

ergeht am 25.07.2014
durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antragsteller wird Prozeßkostenhilfe für den Antrag auf Neubescheidung der von ihm noch zur Herausgabe im gerichtlichen Verfahren erstrebten Gegenstände gewährt. Der weitergehende Antrag mit dem Ziel, die Justizvollzugsanstalt Dresden zur Herausgabe zu verpflichten, wird als unbegründet abgelehnt.
2. Die Justizvollzugsanstalt Dresden wird verpflichtet, den Antrag auf Herausgabe eines Stressballs, eines Plakates "Anti-Knast-Tage" mit umseitigem Brief, eines weiteren Plakates, eines Stoffstücks mit Motiv, ivon nsgesamt 6 Motive mit Klebefläche, 2 "angeblich wasserfeste" Stiften, diversen Postkarten auf Papier, diversen leeren Postkarten mit Motiv, ca. 15 Klebeetiketten, einer "Rank-Pflanze", eines Bord-Markers für Flip-Chart, ca. 5 kleine Magneten

und eines Gürtels mit leichter Schnalle unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

3. Die Kosten des Hauptsacheverfahrens und insoweit entstandene notwendige Auslagen des Antragstellers hat die Staatskasse zu tragen.

4. Der Wert der Hauptsache wird auf 200,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 07. August 2013 hat der Gefangene Prozeßkostenhilfe und für den Fall der Bewilligung beantragt, die Justizvollzugsanstalt Dresden zur Herausgabe der im Tenor genannten und ursprünglich 9 weiterer Gegenstände zu verpflichten, hilfsweise zur Neubescheidung anzuweisen.

Am 20. Dezember 2012 hat der an diesem Tag in die Justizvollzugsanstalt Dresden verlegte Antragsteller dort beantragt, ihm aus der JVA Torgau mitgebrachte Gegenstände, die zunächst nicht ausgehändigt wurden, auf den Haftraum herauszugeben. Unter dem 06. Januar 2013 erinnerte er unter Auflistung der konkret betroffenen Gegenstände, darunter den verfahrensgegenständlichen, an sein Begehren. Am 11. Januar 2013 wurde ihm ein Teil der zunächst zurückbehaltenen Gegenstände ausgehändigt, nicht aber die verfahrensgegenständlichen. Eine Begründung, weshalb die nun in diesem Verfahren betroffenen Gegenstände nicht ausgehändigt wurden, wurde ihm nach seinem unwidersprochenen Vortrag nicht gegeben.

Nachdem er zunächst gerichtlich Antrag auf schriftlich begründeten Bescheid über sein Herausgabeverlangen gestellt hat (6 StVK 7321/13) hat er dann unter dem 07. August 2013 den in diesem Verfahren gegenständlichen Antrag gestellt. Darin behauptet er der Sacher nach, auch diese Gegenstände habe er in der Justizvollzugsanstalt Torgau mit Erlaubnis auf den Haftraum besessen. Da er insoweit Bestandschutz genieße, sei die Justizvollzugsanstalt Dresden zur Herausgabe zu verpflichten. Jedenfalls aber sei die Entscheidung bereits deswegen ermessensfehlerhaft, weil sie begründungslos sei.

2. Die Justizvollzugsanstalt Dresden beantragt in ihrer Stellungnahme vom 20. Januar 2014, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Der Gefangene habe die in seinem Antrag vom 07. August 2013 aufgelisteten Gegenstände nicht mit Erlaubnis auf seinem Haftraum besessen. In der Gefangenenpersonalakte sei bei erneuter Durchsicht ein Protokoll über die Auflösung des Haftraums vom 02. November 2012 gefunden worden, in dem die fraglichen Gegenstände nicht enthalten seien. Zudem sei bei einzelnen der zahlreichen (insgesamt sind es weit über 100) Gegenstände vermerkt, dass diese am 09.11.2012 (wieder) ausgegeben worden seien. Der Gegenschluss aus dieser Liste ergebe, dass die zum Gegenstand des Antrags vom 07. August 2013 gemachten Gegenstände gerade nicht vom Antragsteller mit Erlaubnis der JVA Torgau auf den Haftraum besessen worden seien. Dieser könne sich also nicht auf Bestandschutz berufen.

3. Der Antragsteller ist dem mit Schreiben vom 31. Januar 2014 entgegengetreten. Er sei tatsächlich bereits im Oktober 2012 zwangsweise auf die Sicherheitsstation der JVA Torgau ver-

legt worden. Im November sei ihm dann ermöglicht worden, sämtliche Gegenstände aus der alten Zelle in den neuen Haftraum zu verbringen. Dabei habe er allerdings einige Gegenstände in der alten Zelle belassen. Diese seien dann von den Bediensteten "beräumt und eingelagert" worden, weshalb sie möglicherweise deshalb nicht in dem Protokoll erfasst seien.

Mit weiterem Schreiben vom 14. Juli 2014 hat er sein Herausgabeverlangen auf die im Tenor genannten Gegenstände beschränkt und sein Gesuch im übrigen zurückgenommen.

II.

1. Dem Antragsteller war Prozeßkostenhilfe zu gewähren, weil sein Hauptsacheantrag hinsichtlich des Begehrens auf Neubescheidung Aussicht auf Erfolg hat.

Im übrigen war der Prozeßkostenhilfeantrag zurückzuweisen, da die Kammer gehindert ist, ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Justizvollzugsanstalt zu setzen. Diese hat geltend gemacht, dass die Herausgabe der verfahrensgegenständlichen Dinge den Haftraum überladen.

Dies ist jedoch erst nachträglich und unsubstantiiert geltend gemacht worden und es fehlt an einer Auseinandersetzung mit den Interessen des Antragstellers auf einen Besitz der zu größeren Teilen insoweit unproblematisch erscheinenden Kleinteile wie Stifte, Postkarten, Plakate. Da es insoweit auf die individuelle Ausgestaltung des Haftraumes ankommt, ist es der Justizvollzugsanstalt auch im Falle eines bestehenden Bestandschutzes auf Grund vorherigen erlaubten Besitz in der Justizvollzugsanstalt Torgau nicht von vornherein verwehrt, die im Laufe der Zeit naturgemäß veränderte Ausstattung des Haftraums zum Anlass zu nehmen, auch den Besitz früherer erlaubter Gegenstände zu untersagen. Zumal der Antragsteller auch angeboten hat, im Einzelfall Gegenstände gegeneinander auszutauschen, bedarf es einer Neubescheidung unter Abwägung des Einzelfalls. Eine Verpflichtung zur Herausgabe kommt daher nicht in Betracht.

2. Der Antrag auf Neubescheidung hinsichtlich der im Tenor genannten Gegenstände, die nach der teilweisen Rücknahme des Antrags allein noch Gegenstand des Verfahrens sind, ist aber begründet.

Dazu bedarf es keiner weiteren Aufklärung, ob der Antragsteller hinsichtlich dieser Gegenstände tatsächlich Bestandschutz genießt, denn auch dann, wenn dies nicht der Fall ist, war er rechtlich nicht gehindert, die Herausgabe der Gegenstände zu beantragen. Die Justizvollzugsanstalt Dresden hatte auch in diesem Fall unter Ausübung ihres Ermessens über die Herausgabe zu entscheiden. Da die Herausgabe aber ohne erkennbare Abwägung und begründungslos verweigert wurde, ist insoweit von einem Ermessensnichtgebrauch auszugehen, der zur Verpflichtung der JVA zur Neubescheidung führt.

Daher wird gegebenenfalls nochmal zu prüfen sein, welche Gegenstände der Antragsteller tatsächlich in der Justizvollzugsanstalt Torgau besessen hat. Hierzu hat er beispielsweise bzgl. des Stressballes konkrete, nachvollziehbare Ausführungen gemacht. Im übrigen befand er sich offensichtlich zuletzt in einem besonders gesicherten Haftbereich, in dem naturgemäß andere, strengere Anforderungen an die Gestaltung des Haftraumes insbesondere bzgl. der Kontrolle ermöglichenden Übersichtlichkeit galten. Insofern kann es von Bedeutung sein, ob und welche Gegenstände der Antragsteller zuvor in seinem normalen Haftraum hatte, da

(nur) dies insoweit eine vergleichbare Lage beinhaltet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Nr. 1 SächStVollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §60, 52 GKG. Da es in der Hauptsache nur um die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung ging, die keinen Erfolg des eigentlichen Ziels des Antragstellers präjudiziert, war der Gegenstandswert insgesamt auf (nur) 200,- Euro festzusetzen.

Schlüter-Staats
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 28.07.2014


Domschke
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

